D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	**DRUCKSACHE**	
Az.: 16	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 02.11.2021	170	2021

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)		Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☒	Ausschuss für Umweltschutz	22.11.2021	☒	☐			
☐			☐	☐			
☒	Kreisausschuss	26.11.2021		☒			
☒	Kreistag	15.12.2021	☒	☐			
☐	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja	☐ nein	☒ entfällt			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):										Geschäftsbereich 16
Gefertigt:		Beteiligt:						Landrat		zur Beschlussausführung.
III		16						gez. Radeck		(Handzeichen)

Betreff:
Zusammenschluss der Mitgliedsverbände des Aller-Ohre-Verbandes zu einem Unterhaltungsverband mit Wasser- und Bodenverband

Beschlussvorschlag: Der Kreistag stimmt dem Zusammenschluss des Aller-Ohre-Verbandes mit dem Unterhaltungsverband Oberaller sowie den weiteren Mitgliedsverbänden des Aller-Ohre Verbandes zu.

Der dem Landkreis im Aller-Ohre-Ise Verband zustehende Sitz im Vorstand soll durch den zuständigen Vorstand des Landkreises Helmstedt für den Bereich „Wasserwirtschaft“ wahrgenommen werden.

Im Ausschuss des Aller-Ohre-Ise Verbandes soll der Landkreis durch den jeweiligen Geschäftsbereichsleiter für den Bereich „Wasserwirtschaft“, im Verhinderungsfall durch den Abteilungsleiter für den Bereich „Wasserwirtschaft“, vertreten werden.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 170	Jahr 2021

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Der Landkreis Helmstedt ist gemeinsam mit dem Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg Mitglied im Aller-Ohre Verband. Der Verband wurde in seiner Urform 1934 gegründet und nimmt in seiner heutigen Ausprägung die Aufgaben des regionalen Hochwasserschutzes für seine Mitglieder im Verbandsgebiet, siehe beigefügte Karte (Anlage 1), war.

Der Aller-Ohre-Verband erledigt außerdem die durchzuführenden Verwaltungs- und Unterhaltungsarbeiten für seine Mitgliedsverbände im Rahmen von Auftragsverhältnissen. Die gesetzlich zuständigen Unterhaltungsverbände Oberaller, Ise und Ohre halten weder eigenes Personal noch Sachmittel zur Durchführung dieser Aufgaben vor.

Zur Weiterentwicklung des Wassermanagements in der Region und einer Bündelung der Belange der Gewässerunterhaltung sollen die Unterhaltungsverbände Oberaller, Ise und Ohre zu einem Einheitsverband unter Einbindung des Aller-Ohre-Verbandes verschmolzen werden.

Außerdem sollen die derzeitigen Wasser- und Bodenverbände des Aller-Ohre-Verbandes die Möglichkeit haben, auch ihre Aufgaben dem neuen Verband zu übertragen, sowie die Gebietskörperschaften im Verbandsgebiet für ihre Aufgaben im Rahmen der Gewässerunterhaltung für die Gewässer III. Ordnung.

Dieser neue Verband, der den Namen Aller-Ohre-Ise-Verband tragen soll, wird dann der Rechtsnachfolger der derzeitigen Unterhaltungsverbände.

Der Entwurf der Satzung liegt als Beratungsgrundlage vor und ist als Anlage 2 ohne deren gesamte Anlagen beigefügt. Die Satzung selbst wird von den Beschlussgremien des Unterhaltungsverbandes Oberaller beschlossen.

Im Zuge der Zusammenführung ist geplant, die Hebesätze in die zu gründenden Beitragsbereiche abgegrenzt und unverändert zu übertragen, um regionale Unterschiede bei den Gewässern und die Identifizierung mit vorhandenen Verbänden zu bewahren.

Durch getrennte Beitragsabteilungen für die Unterhaltungsverbände mit den Gewässern II. Ordnung, den Wasser- und Bodenverbänden mit Gewässern III. Ordnung sowie Gemeinden mit Gewässern III. Ordnung, sonstigen Dritten und Gebietskörperschaften soll die unterschiedliche Herkunft in der neuen Satzung beibehalten werden.

Insofern bleibt der bisherige Kostenaufteilungsschlüssel zwischen den Landkreisen Gifhorn (45 Anteile) und Helmstedt (21 Anteile) sowie der Stadt Wolfsburg (20 Anteile) bestehen. Der Beitrag des Landkreises Helmstedt beträgt danach unverändert 18.897,56 EURO.

. . .

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 170	Jahr 2021

Um sämtliche Interessensbereiche abzubilden, ist für jeden Beitragsbereich eine Stimme im Vorstand vorgesehen. Ebenso ist geplant, dass die bisherigen Gebietskörperschaften des Aller-Ohre-Verbandes, die Landkreise Gifhorn und Helmstedt sowie die Stadt Wolfsburg mit je einer gesetzten Stimme vertreten sind. Weitere Stimmen sollen nach den tatsächlichen Flächenanteilen berechnet und festgesetzt werden. Die vorgesehene Aufteilung, Anlage 6 der Satzung, ist als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügt.

Durch den Zusammenschluss der Unterhaltungsverbände entfallen außerdem die derzeit mit dem Aller-Ohre-Verband bestehenden Auftragsverhältnisse, da der neue Verband diese Aufgaben in eigener Zuständigkeit durchführt.

Nach einem Umsetzungsbeschluss werden die Verbände in der bisherigen Form, bis zu der abschließenden Prüfung durch die Aufsichtsbehörde und die folgende Veröffentlichung, in der bisherigen Struktur bestehen bleiben.

Ziel ist es, den neuen Unterhaltungs- und Wasser und Bodenverband Aller-Ohre-Ise zum 01.01.2023 die Geschäftstätigkeit aufnehmen zu lassen.

Die vorgeschlagenen Vertretungsregelungen in den Gremien des Verbandes entsprechen den derzeitigen vom Kreisausschuss mit der Vorlage 192 aus 2000 festgelegten Regelungen für die Vertretung im Aller-Ohre Verband.

ALLER-OHRE-VERBAND
Verbandsgebiet

Legende:

- Verbandsgrenze Aller-Ohre-Verband (rot)
- Grenzen Unterhaltungsverbände innen Oberaller, Ohre und Ise (grün)
- Verbandsgrenze ehemals Wasser und Bodenverband Barnbruch (grün gestrichelt)
- Gewässer zweiter Ordnung (blau - beschriftet)
- Gewässer dritter Ordnung (türkis)

M 1: 200.000

aufgestellt: Oktober 2020 - Aller-Ohre-Verband
Quelle: TopPlusOpen

0 5 10 km

Ise
Ohre
Unterhaltungsverband Ohre
Unterhaltungsverband Ise
Kleine Aller
Ohre
Ise
Aller
Aller
Elbe-Seiten-Kanal
Allerkanal
Mittellandkanal
Unterhaltungsverband Oberaller
Aller
Aller

anbei Anlage 1:
Gewässerkarte Aller-Ohre-Verband
dritter Ordnung
M 1: 55.000

ALLER-OHRE-ISE-VERBAND
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Aller-Ohre-Ise-.Verband – Dannenbütteler Weg 100 – 38518 Gifhorn

SATZUNGSENTWURF

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen, Männer und divers gemeint, wenn auch nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

Präambel:
Der Unterhaltungs- und Wasser- und Bodenverband Aller-Ohre-Ise bündelt für seine Mitglieder die Entwicklung der Belange der Gewässerunterhaltung und des Wassermanagements in der Region. Mit der Gründung eines gemeinsamen Verbandes zur ganzheitlichen Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Aufgaben wird die Funktion der Gewässer bewahrt, gefördert und entwickelt. Die Aufgaben werden unter Berücksichtigung des Klimawandels erfüllt. Übernahme weiterer Aufgaben und die Aufnahme weiterer Verbände und Aufgaben sollen ausdrücklich ermöglicht werden. Vom Aller-Ohre-Ise-Verband erwarten seine Gründungsmitglieder eine Weiterentwicklung des Wassermanagements in der Region.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Dienstsiegel, Rechtsnachfolge

(1) Der Verband führt den Namen „Aller-Ohre-Ise-Verband“.

Er hat seinen Sitz in Gifhorn, Landkreis Gifhorn.

(2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I 1991 S. 405) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben. Der Verband kann ein Dienstsiegel führen.

(4) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der niedersächsischen Aller bis zur Oker einschließlich der in den Mittellandkanal von km 225 bis km 259 entwässernden Flächen, das Niederschlagsgebiet der Ise und das Niederschlagsgebiet der Ohre. Eine Übersicht über das Verbandsgebiet ergibt sich aus den beigefügten Karten in der Anlage.

(5) Der Verband übernimmt als Rechtsnachfolger sämtliche Rechte und Pflichten der ehemaligen Unterhaltungsverbände Oberaller, Ise und Ohre sowie die Verpflichtungen aus den Mitgliedschaften der Wasser- und Bodenverbände Die Übernahme weiterer Verbandsaufgaben ist möglich und wird unter § 2 dieser Satzung geregelt.

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

(1) Gewässer II. Ordnung im Sinne des § 63 NWG vom 19.Februar 2010 (Nds. GVBl S. 64) zu unterhalten. Dazu gehören die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen. Gewässer III. Ordnung unterhält er, soweit ihm die Zuständigkeit gem. § 69 (2) NWG oder nach §§ 60 - 62 Wasserverbandsgesetz (WVG) übertragen wurden. Klimaanpassungsmaßnahmen im Rahmen des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes sind Grundlagen des auf die Zukunft gerichteten Handelns.

(2) Weitere Aufgaben:

1. Ausbau und naturnahe Entwicklung von Gewässern,
2. Bau und Sanierung von Anlagen in und an Gewässern,
3. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer,
4. Grundstücke vor Hochwasser zu schützen,
5. Be- und Entwässerung von Grundstücken,
6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
7. Grundstücke für Maßnahmen an Gewässern und seiner Randstreifen zum Gewässerschutz zu erwerben, pachten,
8. Wassermanagement,
9. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen.

Der Verband kann im Rahmen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Beauftragung gegen Kostenerstattung Aufgaben nach § 2 erfüllen.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

a) Gemeinden, Städte, Landkreise Gifhorn, Helmstedt und die kreisfreie Stadt Wolfsburg sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
b) natürliche und juristische Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

(2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und aktualisiert wird.

(3) Mitglieder, welche eine Aufgabe erfüllen lassen ohne die Aufgabe übertragen zu haben, erhalten kein Stimmrecht.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verband die nach dem jeweils gültigen Unterhaltungsbegriff erforderlichen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, die notwendigen Arbeiten an allen Anlagen vorzunehmen, Stauanlagen und dergleichen herzustellen, Verwallungen, Wege und Brücken zu bauen und bei vorliegender Verpflichtung zu unterhalten.

(3) Alle Verbandskarten und Pläne, die Verzeichnisse der Gewässer und der Verbandsanlagen wie die Veranlagungsregeln zu § 1 dieser Satzung werden in der Geschäftsstelle des Verbandes, bei der Aufsichtsbehörde und bei den zuständigen Unteren Wasserbehörden aufbewahrt und können dort eingesehen werden.

(4) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 der Satzung hat der Verband im Bereich des Hochwasserschutzes die baulichen Anlagen zu unterhalten, zu überwachen und zu erhalten.

(5) Der Verband führt ein Bauwerksverzeichnis, aus welchem seine Anlagen ersichtlich sind.

(6) Der Verband ist berechtigt, außerhalb des Verbandsgebietes Aufgaben für andere Unterhaltungsverbände und Gemeinden wahrzunehmen.

(7) Für die Erfüllung seiner Aufgaben hält der Verband das erforderliche Personal, Fahrzeuge, Maschinen etc. sowie die erforderlichen Geschäftsräume und Bauhöfe vor.

(8) Innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches kann der Verband weitere Maßnahmen gegen entsprechende Kostenerstattungen durchführen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes gem. § 2 (4) der Satzung.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen.

(2) Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes, des Wasserverbandsgesetzes und die Schau- und Unterhaltungsordnungen der Landkreise und kreisfreien Städte, auf denen sich die Grundstücke erstrecken.

(3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungen benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen sind.

§ 6 Verbandsschauen

(1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer nebst ihren Anlagen sind gemäß gesetzlicher Vorschriften zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden. Es werden Empfehlungen für die kommenden Unterhaltungen oder für weitere Tätigkeiten gegeben.

(2) Die Schaubezirke werden bei den Gewässern II. Ordnung anhand der Einzugsgebiete festgesetzt. Es sind 7 Schaubezirke.

(3) Bei den durch Gemeinden übertragenen Gewässern III. Ordnung bilden die Gemeindegebiete die Schaubezirke. Diese können auch zusammengelegt werden.

(4) Bei den Gewässern III. Ordnung in der Einzelmitgliedschaft gehen übertragene Verbandsgebiete unverändert als eigene Schaubezirke und Beitragsbereiche in den Verband über, soweit keine anderen Beschlüsse bei der Übertragung der Aufgabe durch den beitretenden Verband geschlossen werden.

(5) Die Schaubezirke werden für die Gewässer II. Ordnung und III. Ordnung durch den Verbandsausschuss beschlossen.

(6) Für jeden Schaubezirk sind jeweils 3 Schaubeauftragte aus den jeweiligen Wahlbezirken gem. Anlage der Satzung für die Dauer von 5 Jahren zu wählen. Der Leiter der Schau ist der Verbandsvorsteher.

(7) Der Vorstand bestimmt Ort und Termin der Schau und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

(8) Abweichend von Absatz (6) kann vom Verbandsvorsteher ein Schauleiter bestimmt werden.

(9) Für die jeweiligen Beitragsbereiche in den Beitragsabteilungen werden Vorschläge für die kommende Unterhaltung, Entwicklung der Unterhaltung, deren finanzielle Auswirkungen auf Grundlage der Schauprotokolle und weiteren Informationen beraten und dem Ausschuss für den jeweiligen Beitragsbereich vorgeschlagen.

(10) Im Falle von außergewöhnlichen Umständen kann eine schriftliche Bekanntgabe besonderer Gewässerthemen und Empfehlungen an die Schaukommission erfolgen. In Ausnahmefällen können die Themen ersatzweise im Vorstand beraten werden.

(11) Der Leiter der Schau stellt den Verlauf und das Ergebnis in einer Niederschrift dar. Er gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 8 Aufgaben des Ausschusses

(1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters.

(2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans und der Aufgaben sowie Grundsätze der Geschäftspolitik.

(3) Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes mit Ausnahme durch Gesetz übertragener Aufgaben.

(4) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.

(5) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.

(6) Entlastung des Vorstandes.

(7) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie Reisekosten, Sitzungsgelder und sonstige Aufwandsentschädigungen.

(8) Festsetzung der Höhe der Flächenmaßstäbe und Erschwernisbeiträge nach den Veranlagungsregeln für die jeweiligen Beitragsabteilungen.

(9) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

(10) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen den Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

(11) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9 Bildung, Wahl und Zusammensetzung des Ausschusses

(1) Der Ausschuss hat 25 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.

(2) Ausschussmitglieder werden von den Gemeinden oder Einzelmitgliedern aus den jeweiligen Wahlbezirken gemäß Anlage 6 vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Sitzverteilungen ergeben sich aus der Anlage.

(3) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Erhält niemand diese Mehrheit, schließt sich eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern an, auf die im ersten Wahlgang die meisten und zweitmeisten Stimmen entfallen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Haben im ersten Wahlgang mehrere Bewerber Stimmengleichheit erreicht, stehen nur sie erneut zur Wahl. Im zweiten Wahlgang wird gewählt, wer die meisten Stimmen für sich vereinigt.

(5) Bei Nachwahlen von ausgeschiedenen Ausschussmitgliedern bzw. Vertretern kann die Wahl auf dem Wege eines Umlaufverfahrens durch die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durchgeführt werden. Gewählt ist, wer einstimmig durch die Verbandsmitglieder des Wahlbezirkes gewählt wird.

(6) Die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(7) Der Verbandsvorsteher oder der von ihm bestimmte Wahlleiter leitet die Wahl. Im Falle seiner Verhinderung leitet sein Stellvertreter die Wahl.

(8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher oder dem von ihm bestimmten Wahlleiter und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 10 Amtszeit

(1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2026.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit entsprechend § 9 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 11 Sitzungen des Ausschusses

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit 14-tägiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann eine verkürzte Ladungsfrist erfolgen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und der Geschäftsstelle des Verbandes mit.

(2) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses.

(3) Der Vorstand und der Geschäftsführer sind zu den Sitzungen zu laden.

(4) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Den Mitgliedern des Vorstandes ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(5) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und 8 weiteren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden wie folgt gewählt:

5 gemeindliche Vertreter
je ein Vertreter aus den Wahlbezirken 1- 5, siehe Anlage 6

3 Vertreter, je 1 Vertreter aus dem Landkreis Gifhorn, dem Landkreis Helmstedt und der Stadt Wolfsburg werden aus den jeweiligen Gebietskörperschaften vorgeschlagen

1 Vertreter für die Einzelmitglieder
aus den Wahlbezirken, siehe Anlage 9

(3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Ausschusses sein.

(4) Es sollte ein Mitglied des Vorstandes im Verbandsgebiet Land besitzen oder nutzen.

§ 13 Wahl des Vorstandes

(1) Der Ausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter.

Die in der Anlage 6 aufgeführten Wahlbezirke 1 - 6 stellen je ein Vorstandsmitglied und einen Stellvertreter und unterbreiten jeweils einen Wahlvorschlag. Die Landkreise Gifhorn und Helmstedt und die Stadt Wolfsburg stellen ebenfalls je ein Vorstandsmitglied und einen Stellvertreter.

(2) Der Ausschuss wählt den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Die Vorstandsmitglieder können nicht Ausschussmitglieder sein.

(5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 14 Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, abweichend von Satz 1 zum ersten Mal im Jahre 2026.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 der Satzung Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und Stellenplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. nicht planmäßige Ausgaben,
4. die Aufstellung der Jahresrechnung,
5. die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
6. Einstellung des Geschäftsführers und des Kassenverwalters.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit 14-tägiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Landungsfrist verkürzt werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung kann in der Sitzung erfolgen.

(2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Die Geschäftsstelle ist zu benachrichtigen.

(3) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten, die Sitzung kann mit Zustimmung aller auch ohne Präsenz auf elektronischem Wege - Videokonferenz, E-Mail, u. A.- abgehalten werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde und die für das Verbandsgebiet zuständigen Unteren Wasserbehörden sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen.

§ 17 Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fristgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder nach satzungsgemäßer Einladung anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn fristgemäß geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut eingeladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist; es müssen jedoch drei seiner Mitglieder anwesend sein.

(4) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.

(5) Gemäß § 48 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl.! 1991, S. 405) sind in Textform erzielte Beschlüsse gültig, wenn andere Vorstandsmitglieder zustimmen.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sofern sie nicht notariell beurkundet werden. Sie sind von dem Verbandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen und können mit dem Dienstsiegel versehen werden. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form der Sätze 1 und 2.

(4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(5) Der Verbandsvorsteher kann Verträge mit einem Wertgegenstand bis 300.000,00 EUR abschließen.

§ 19 Geschäftsführer

Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.

(1) Er führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus.

(2) Er ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes.

(3) Über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Dienstkräften entscheidet der Geschäftsführer.

(4) Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 20 Dienstkräfte

(1) Der Verband kann Beamte ernennen und Beschäftigte einstellen.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer.

(4) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Verbandes.

(5) Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz trifft der Vorstand.

(6) Die Zahl der Stellen und ihre Einstufung sind in einem Stellenplan festzulegen.

§ 21 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter (und die Vorstandsmitglieder (übernommen aus Aller-Ohre-Verband)) erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten Wegestrecken- und Mitnahmeentschädigung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 10. Januar 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes setzt der Ausschuss durch Beschluss fest.

§ 22 Haushaltsführung

(1) Für die Haushaltsführung, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften § 105 (1) Niedersächsische Landeshaushaltsordnung vom 30.04.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 276) und § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 1994 S. 238).

(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 23 Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und nach Bedarf Nachträge während des Haushaltsjahres dazu auf. Der Ausschuss setzt den Haushaltsplan und die Nachträge fest.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

(5) Eine Kopie des Haushaltsplanes ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 25 Rechnungslegung und -prüfung

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss die vom Geschäftsführer vorgelegte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Ausschuss zur Kenntnis vor.

(2) Die Haushalts- und Rechnungsprüfung des Verbandes wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. geprüft.

§ 26 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27 Verbandsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 28 Beitragsverhältnis

1. Der Verband hat Beitragsabteilungen für jeden Aufgabenbereich.

a) I. Beitragsabteilung

Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
Die Beitragsabteilung ist in Beitragsbereiche, den Einzugsgebieten Oberaller, Ohre und Ise unterteilt.

(1) In der Beitragsabteilung I verteilt sich die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach § 2 (2) der Satzung auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenmaßstab).

(2) Für die Erschwerung der Unterhaltung werden besondere Beiträge erhoben. Sie werden nach den Veranlagungsregeln gemäß Anlagen 1, der Bestandteil dieser Satzung sind, festgesetzt.

(3) Die Beiträge können in den Beitragsbereichen, den Einzugsgebieten Oberaller, Ise und Ohre jeweils mit unterschiedlichen Beitragssätzen festgesetzt werden.

b) II. Beitragsabteilung

Für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in der gemeindlichen Mitgliedschaft.
Die Beitragsabteilung wird in Beitragsbereiche nach den Gemeindegebieten unterteilt.

(1) Grundlage für das Beitragsverhältnis ist die Gewässerlänge. Entsprechend diesem Maßstab verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte.

(2) Für die Erschwerung werden besondere Beiträge nach den Veranlagungsregeln erhoben gemäß Anlage 1 der Satzung.

c) III. Beitragsabteilung

Für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung in der Einzelmitgliedschaft.

(1) Grundlage für das Beitragsverhältnis ist der Flächenmaßstab. Entsprechend dieses Maßstabes verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte. Für die Erschwerung werden besondere Beiträge nach den Veranlagungsregeln erhoben gemäß Anlage der Satzung.

(2) Die Beitragsabteilung ist in Beitragsbereiche, den zusammenhängenden Flächen und Einzugsgebieten, unterteilt.

(3) Der Verband hebt für die Beitragsabteilung I Mindestbeiträge, die sich aus einem Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe sowie einem pauschalierten Anteil für die Hebungskosten zusammensetzen.

d) IV. Beitragsabteilung

(1) Für die flussgebiets- und einzugsgebietsbezogenen Tätigkeiten (übergeordnete Hochwasserschutzeinrichtungen, etc.) wird der Grundbeitrag den Gebietskörperschaften gemäß des tatsächlichen Flächenanteils anteilig veranlagt.

(2) Das Beitragsverhältnis, die Höhe des Flächenmaßstabes und des Erschwernismaßstabes werden durch den Ausschuss beschlossen. Es können in den Beitragsabteilungen und -bereichen unterschiedliche Beitragsätze vorliegen.

§ 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses und Kapitaldienst

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.

Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Die Änderung im laufenden Haushaltsjahr kann nur für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

(2) Die unter Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn

a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(4) Beitragspflichtig ist in der Beitragsabteilung für Einzelmitgliedschaften der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder der vom Finanzamt zur Grundsteuer veranlagte Nutznießer.

(5) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterbestand am 1. Januar des Veranlagungsjahres.

(6) Die Beitragslast für die Gebietskörperschaften zur Erledigung der regionalen Aufgaben in den Landkreisen Gifhorn, Helmstedt und der kreisfreien Stadt Wolfsburg verteilt sich auf die nachfolgend benannten Mitglieder gemäß der Flächenanteile für die Beitragsgruppe IV (für das gesamtverbandliche Interesse).

Ein Grundbetrag wird durch den Ausschuss für die übergreifenden Tätigkeiten für die Gebietskörperschaften festgesetzt

- Landkreis Gifhorn 45 Anteile
- Landkreis Helmstedt 21 Anteile
- Stadt Wolfsburg 20 Anteile

§ 30 Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab Fälligkeitstag. Zuzüglich sind Mahn- und Beitreibungskosten sowie ggf. Pauschalbeträge für den Verwaltungsaufwand der Zwangsvollstreckung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) zu zahlen.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 36 mit mindestens 14-tägiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht zu wählen. Niemand kann mehr als zwei weitere Verbandsmitglieder vertreten.

(6) Für die Beitragsabteilungen I, II und III bestimmt sich das Stimmenverhältnis jeweils nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen am Verband beteiligt sind. Das Stimmenverhältnis bestimmt sich nach dem Beitragsverhältnis. Festgestellt wird das Stimmverhältnis ein Jahr vor der Wahl am Beitragsanteil im Wahlbezirk. Niemand hat mehr als 1/3 aller Stimmen.

§ 31 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge heben. Für diese Beiträge gilt das Beitragsverhältnis nach § 28 der Satzung.

§ 32 Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. Ag VwGO).

§ 33 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

§ 34 Anordnungsbefugnis

(1) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens und zum Schutz von Verbandsanlagen zu treffen.

(2) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts- und Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers und der bevollmächtigten Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

(3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 35 Zwangsmittel

(1) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnungen nach § 34 der Satzung durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen (Ersatzvornahme) oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.

(2) Der Verbandsvorsteher droht das Zwangsgeld vorher schriftlich an. Die Höhe des Zwangsgeldes bestimmt sich aus den geschätzten Kosten der Ersatzvornahme sowie des Zwangsgeldes in bestimmter Höhe von höchstens 2.500,00 EUR.

§ 36 Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Städte und Landkreise Gifhorn, Wolfsburg und Helmstedt.

Auf Bekanntmachungen von besonderer Bedeutung kann in den Tageszeitungen im Verbandsgebiet hingewiesen werden.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, von Plänen, Karten, Zeichnungen und ähnlichem genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 37 Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des ……...

§ 38 Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

a) zur unentgeltlichen Veräußerungen von Vermögensgegenständen,
b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 300.000,00 Euro hinausgehen,
c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 39 Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer, Bedienstete sowie sonstige ehrenamtlich Tätige sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgabe zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen:
Unterhaltungsverband Oberaller
Unterhaltungsverband Ohre
UHV Ise
Unterhaltungsverband mit den jeweiligen Nachtrags- und Änderungssatzungen und Ergänzungen außer Kraft.

Gifhorn,
Unterhaltungsverband Aller-Ohre-Ise

Die Verbandsvorsteherin

Die Verbandsvorsteher

des Unterhaltungsverbandes Oberaller

des Unterhaltungsverbandes Ohre

des Unterhaltungsverbandes Ise

Die Verbandsvorsteher der Wasser- und Bodenverbände

Anlagen:
(Sind in Überprüfung)

Anlage 1 Veranlagungsregeln Gewässer II. Ordnung
Anlage 1a Veranlagungsregeln Gewässer III. Ordnung
Anlage 2 Gewässerkarte II. Ordnung, Einzugsgebiete Oberaller, Ohre, Ise
Beiblatt zu Anlage 2, Gewässerauflistung
Anlage 3 Gewässerkarte III. Ordnung, Einzugsgebiete Oberaller, Ohre, Ise
Anlage 3a Gewässer III. Ordnung, ehem. Wasser- und Bodenverband Barnbruch
Anlage 3b Gemeindegewässer Sassenburg
Anlage 4 Schaubezirke - Gewässerkarte II.Ordnung
Beiblatt zu Anlage 4, Gewässerauflistung
Anlage 5 Schaubezirke III. Ordnung
Anlage 6 Wahlbezirke Vorstand und Ausschuss
Anlage 7 Wahlbezirke Schaubeauftragte (Bisher keine Eintragungen; Erstellung nach Entscheidung)
Anlage 8 Beitragsabteilungen und -bereiche (Bisher keine Eintragungen; Erstellung nach Entscheidung)
Anlage 9 Verzeichnis der Einzelmitglieder (Bisher keine Eintragungen; Erstellung nach Entscheidung)

X:\01 Aller-Ohre-Verband\Organe des Verbandes\Einheitsverband\Satzungsentwurf\2021-06-23 WS Satzung Zwischenstand mit NLWKN Frau Mentz und Vorstand.docx

Entwurf

Anlage 6 zur Satzung

Einheitsverband - Wahlbezirke Vorstand und Ausschuss -

Stand: 2021

Stand 23.07.2021

Wahlbezirke für Vorstand und Ausschuss Aller-Ohre-Ise-Verband

20

Wahlbezirke Vorstand	Gemeinden II. und III. Ordnung:	Wahlbezirke Ausschuss			Fläche Hektar		20 Stimmen % Ausschuss	Stimmen Ausschuss
1	**Stadt Wittingen**	1	Wittingen	Ise	14.046			
			Wittingen	Ohre	6.841			
			Wittingen	Oberaller	648	**21.535**	2,974	**3**
2	**Samtgemeinde Hankensbüttel**	2	Dedelstorf	Ise	2.306			
			Hankensbüttel	Ise	2.961			
			Obernholz	Ise	3.033			
			Sprakensehl	Ise	69			
			Lüder	Ise	410	**8.779**	1,212	**1**
	Samtgemeinde Brome	3	Bergfeld	Oberaller	709			
			Brome	Oberaller	1.066			
			Ehra-Lessien	Oberaller	4.558			
			Rühen	Oberaller	2.546			
			Tiddische	Oberaller	1.634			
			Tülau	Oberaller	1.912			
			Tülau	Ohre	429			
			Rühen	Ohre	543			
			Brome	Ohre	2.589			
			Bergfeld	Ohre	351			
			Parsau	Ohre	2.947			
			Tiddische	Ohre	41			
			Giebel	Ohre	1.005			
			Ehra-Lessien	Ise	211	**20.541**	2,836	**3**
3	**Samtgemeinde Sassenburg**	4	Sassenburg	Ise	2.071			
			Sassenburg	Oberaller	6.730			
			Sassenburg 3.O		8.801	**17.602**	2,431	**3**
	Samtgemeinde Wesendorf		Schönewörde	Ise	1.693			
		5	Wahrenholz	Ise	5.460			
			Wagenhoff	Ise	432			
			Wesendorf	Ise	2.490	**10.075**	1,391	**1**
	Stadt Gifhorn	6	Gifhorn	Oberaller	5.260			
			Gifhorn	Ise	2.916	**8.176**	1,129	**1**
4	**Samtgemeinde Meinersen:**	7	Leiferde	Oberaller	1.870			
			Meinersen	Oberaller	112			
			Müden	Oberaller	2.822	**4.804**	0,663	**1**
	Samtgemeinde Isenbüttel	8	Calberlah	Oberaller	2.763			
			Isenbüttel	Oberaller	1.860			
			Ribbesbüttel	Oberaller	2.437			
			Wasbüttel	Oberaller	648	**7.708**	1,064	**1**
	Samtgemeinde Papenteich Lehre und Braunschweig	9	Adenbüttel	Oberaller	365			
			Meine	Oberaller	3.472			
			Rötgesbüttel	Oberaller	1.083			
			Vordorf	Oberaller	1.131			
			Lehre	Oberaller	1.804			
			Braunschweig	Oberaller	83	**7.938**	1,096	**1**
	Samtgemeinde Boldecker Land	10	Barwedel	Oberaller	1.977			
			Bokensdorf	Oberaller	1.449			
			Jembke	Oberaller	1.455			
			Osloß	Oberaller	763			
			Tappenbeck	Oberaller	511			
			Weyhausen	Oberaller	799			
						6.954	0,960	**1**

Wahlbezirke Vorstand	Gemeinden II. und III. Ordnung:	Wahlbezirke Ausschuss			Fläche Hektar		20 Stimmen % Ausschuss	Stimmen Ausschuss
5	**Stadt Wolfsburg**	11	Stadt Wolfsburg mit 21 Ortsteilen	Oberaller	16.881	**16.881**	2,331	**2**
	Samtgemeinden Velpke Grasleben Helmstedt und Königslutter	12	Bahrdorf	Oberaller	4.057			
			Danndorf	Oberaller	1.404			
			Grafhorst	Oberaller	965			
			Gr. Twülpstedt	Oberaller	3.592			
			Velpke	Oberaller	1.972			
			Grasleben	Oberaller	1.126			
			Querenhorst	Oberaller	478			
			Rennau	Oberaller	184			
			Stadt Helmstedt	Oberaller	52			
			Stadt Königslutter	Oberaller	19	**13.849**	1,912	**2**
			Summe Fläche / Stimmen	20		**144.842**	7242,100	**20**
6,7,8	**Gebietskörperschaften:** **Landkreis Gifhorn** **Helmstedt** **Stadt Wolfsburg**	13	Gebietskörperschaften Stimmen					**3**
9	**Einzelmitglieder :**	14	Einzel-Mitglieder					**1**
			Wasser- und Boden-verbände					
			Wasser- und Bodenverband Sassenburg					
			Wasser- und Bodenverband Beverbach					
			Wasser- und Bodenverband Klausmoor					
			N.N.					
9	**Personen Vorstand**							
	Sonstige Mitglieder:	15	Nds. Landesforsten Wolfenbüttel	Oberaller	1.008			
			Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben	Oberaller	611			
			Stiftung BS-Kulturbesitz	Oberaller	1.075			
			DB Netz AG	Ise	71			
			Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Ise	115			
			Bundeswehr	Ise	1.022			
			Forstgemarkung Giebel	Ohre	1.005			
			Straßenbauamt Wolfenbüttel (Bund)	Ohre	1.090			
			Straßenbauamt Wolfenbüttel (Land)	Ohre	292			
			Landkreis Gifhorn	Ohre	368			
			Osthannoversche Eisenbahn	Ohre	165	**6.822**	0,942	**1**
						Personen Ausschuss		**25**

* Für die Rundungen auf 25 Ausschussmitglieder ist mit 0,07 Sassenburg auf 3 Stimmen zu erhöhen.